Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 28. Oktober 2026

1148. Bildungsanbietende Berufsbildung und Weiterbildung Grundkompetenzen (Beitragsberechtigung)

A. Ausgangslage

Die Berufsbildung umfasst die berufliche Grundbildung, die Berufsmaturität, die höhere Berufsbildung (Vorbereitungskurse auf die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen sowie Bildungsgänge der höheren Fachschulen) und die berufsorientierte Weiterbildung (Art. 2 Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung [BBG, SR 412.10]). Soweit das BBG den Vollzug nicht dem Bund übertragen hat, sind die Kantone zuständig (Art. 66 BBG). Der Bund setzt sich gemeinsam mit den Kantonen dafür ein, Erwachsenen den Erwerb und den Erhalt von Grundkompetenzen zu ermöglichen (Art. 14 Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über die Weiterbildung [WeBiG, SR 419.1]). Bund und Kantone fördern den Erwerb und den Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener im Rahmen ihrer Zuständigkeiten (Art. 15 WeBiG). Im Kanton Zürich regeln das Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31) und die dazugehörigen Verordnungen den Vollzug der Berufsbildung und der Weiterbildung Grundkompetenzen. Die Beitragsgewährung richtet sich nach §§ 36 und 37 EG BBG. Damit Staatsbeiträge ausgerichtet werden, wird in der Regel eine Leistungsvereinbarung nach § 35 EG BBG abgeschlossen. Hierzu müssen die Voraussetzungen gemäss § 2 der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 (VFin BBG, LS 413.312) erfüllt und sichergestellt sein. Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) wird die Beitragsberechtigung vom Regierungsrat für Private jeweils für längstens acht Jahre beschlossen.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 1080/2025 letztmals Bildungsanbietende Berufsbildung und Weiterbildung Grundkompetenzen als beitragsberechtigt anerkannt.

B. Berufliche Grundbildung

1. Berufsfachschulen und Berufsmaturitätsschulen

Der Kanton trägt gemäss § 36 Abs. 1 EG BBG die ungedeckten anrechenbaren Kosten des in seinem Auftrag durchgeführten Berufsfachschul- und Berufsmaturitätsunterrichts. Folgende Bildungseinrichtungen erfüllen die Voraussetzungen zum Abschluss einer Leistungsvereinba-

rung und sind mit der Durchführung von Berufsfachschul- und Berufsmaturitätsunterricht beauftragt. Sie sind deshalb für die Dauer der Leistungsvereinbarung als beitragsberechtigt anzuerkennen:

Bildungsanbietende Berufsfachschul- und Berufsmaturitätsunterricht	Leistungsvereinbarung (von/bis)
Minerva Zürich AG, Talentplus	1. September 2027 bis 31. August 2031
modeco	1. September 2027 bis 31. August 2031
Sport Academy Zürich GmbH, Zürich	1. September 2027 bis 31. August 2031
United School of Sports AG	1. September 2027 bis 31. August 2031
Wirtschaftsschule KV Winterthur	1. September 2027 bis 31. August 2031
Wirtschaftsschule KV Zürich	1. September 2027 bis 31. August 2031

2. Lehrwerkstätten und Vollzeitschulen

Der Kanton leistet gemäss § 36 Abs. 2 lit. b EG BBG Kostenanteile bis zu 75% der anrechenbaren Aufwendungen für die von ihm beauftragten Anbietenden von schulisch organisierter beruflicher Grundbildung an Vollzeitschulen oder Lehrwerkstätten. Folgende vom Kanton beauftragte Bildungseinrichtung ist für die Dauer der Leistungsvereinbarung als beitragsberechtigt anzuerkennen:

Bildungsanbietende mit schulisch organisierter Grundbildung	Leistungsvereinbarung (von/bis)
modeco	1. September 2027 bis 31. August 2031

3. Anbietende von überbetrieblichen Kursen

Die Organisationen der Arbeitswelt bieten überbetriebliche Kurse (üK) gemäss Art. 23 Abs. 2 BBG an. Gemäss § 24 EG BBG haben sie Anspruch auf finanzielle Unterstützung gemäss § 36 Abs. 2 lit. c EG BBG. Folgende vom Kanton beauftragten Anbieter sind für die Dauer der Leistungsvereinbarung als beitragsberechtigt anzuerkennen:

Bildungsanbietende überbetriebliche Kurse	Leistungsvereinbarung (von/bis)
Arbeitsgemeinschaft für die Ausbildung von Lebensmitteltechnologen, Bern	1. August 2027 bis 31. Juli 2028 (interkantonal, wird jedes Jahr für eine Dauer von einem Jahr aufgeführt)
AURIS, üK Fachleute Kundendialog, Zürich	1. August 2027 bis 31. Juli 2028 (interkantonal, wird jedes Jahr für eine Dauer von einem Jahr aufgeführt)
Bankenberatungszentrum bbz st. gallen ag, St. Gallen	1. August 2027 bis 31. Juli 2028 (interkantonal, wird jedes Jahr für eine Dauer von einem Jahr aufgeführt)
CYP Association, üK-Kommission KV Bank, Zürich	1. August 2027 bis 31. Juli 2028 (interkantonal, wird jedes Jahr für eine Dauer von einem Jahr aufgeführt)

Bildungsanbietende überbetriebliche Kurse	Leistungsvereinbarung (von/bis)
Die Schweizerische Post, Berufsbildung Deutschschweiz, Zürich	1. August 2027 bis 31. Juli 2028 (interkantonal, wird jedes Jahr für eine Dauer von einem Jahr aufgeführt)
IG Berufsbildung Bekleidungsgestalter/in, Olten	1. August 2027 bis 31. Juli 2028 (interkantonal, wird jedes Jahr für eine Dauer von einem Jahr aufgeführt)
login Berufsbildung AG, Olten	1. August 2027 bis 31. Juli 2028 (interkantonal, wird jedes Jahr für eine Dauer von einem Jahr aufgeführt)
Schweizerische Vereinigung für die Berufsbildung in der Logistik, Rupperswil	1. August 2027 bis 31. Juli 2028 (interkantonal, wird jedes Jahr für eine Dauer von einem Jahr aufgeführt)
Ziegelindustrie Schweiz, Bern	1. August 2027 bis 31. Juli 2028 (interkantonal, wird jedes Jahr für eine Dauer von einem Jahr aufgeführt)
Trägerverein Überbetriebliche Kurse Polydesign3D, Zürich	1. August 2027 bis 31. Juli 2028 (interkantonal, wird jedes Jahr für eine Dauer von einem Jahr aufgeführt)
Verband der Lebensmitteldetaillisten Schweiz, Dübendorf	1. August 2027 bis 31. Juli 2028 (interkantonal, wird jedes Jahr für eine Dauer von einem Jahr aufgeführt)
Verband Schweizer Papeterien, Rüti	1. August 2027 bis 31. Juli 2028 (interkantonal, wird jedes Jahr für eine Dauer von einem Jahr aufgeführt)
Sportfachhandel Schweiz ASMAS, Bern	1. August 2027 bis 31. Juli 2028 (interkantonal, wird jedes Jahr für eine Dauer von einem Jahr aufgeführt)
Viscom, Verband für visuelle Kommunikation, Berufsbildung, Bern	1. August 2027 bis 31. Juli 2028 (interkantonal, wird jedes Jahr für eine Dauer von einem Jahr aufgeführt)
Jomb AG, Zürich	1. August 2026 bis 31. Juli 2030
Branchenverband Deutschschweizer Wein, Wädenswil	1. August 2027 bis 31. Juli 2031
carrosserie suisse, Ausbildungsverbund Nordostschweiz und Schweizerische Technische Fachschule Winterthur	1. August 2027 bis 31. Juli 2031
Metaltec ZH/SH, Kurskommission üK Metallbau, Bildungszentrum Effretikon	1. August 2027 bis 31. Juli 2031

C. Bildungsgänge an höheren Fachschulen

Gemäss § 37 Abs. 1 lit. b EG BBG kann der Kanton Subventionen bis zu 75% der anrechenbaren Aufwendungen für Bildungsgänge an höheren Fachschulen leisten. Bei einem besonderen öffentlichen Interesse kann die Subvention auch mehr als 75% betragen (vgl. § 20a Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 [LS 810.1] sowie Art. 7 Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen vom 22. März 2012 [HFSV, LS 414.153]). Gestützt auf § 5b VFin BBG und die HFSV sind folgende vom Kanton beauftragte Bildungsanbietende für die Dauer der Leistungsvereinbarung als beitragsberechtigt anzuerkennen:

Bildungsanbietende von Bildungsgängen an höheren Fachschulen	Leistungsvereinbarung (von/bis)
Agogis	1. September 2027 bis 31. August 2031
KV Business School Zürich AG	1. September 2027 bis 31. August 2031
Schweizerisches Institut für Wirtschaftsinformatik AG	1. September 2027 bis 31. August 2031
Schulen für Wirtschaft und Sprachen	1. September 2027 bis 31. August 2031

D. Weiterbildung Grundkompetenzen

Der Kanton kann gemäss § 37 Abs. 3 EG BBG Subventionen bis zu 100% der anrechenbaren Aufwendungen ausrichten für Angebote zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener gemäss § 32a Abs. 2 EG BBG sowie für Massnahmen Dritter zur Förderung der Inanspruchnahme von Angeboten zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener gemäss § 33 EG BBG. Gestützt auf § 5d VFin BBG sind folgende vom Kanton beauftragte Bildungsanbietende Grundkompetenzen für die Dauer der Leistungsvereinbarung als beitragsberechtigt anzuerkennen:

Bildungsanbietende Grundkompetenzen	Leistungsvereinbarung (von/bis)
Sozialdienst Limmattal, Schlieren	1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2028
DIMA – Verein für Sprache & Integration, Zürich	1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2028
Stiftung Züriwerk, Zürich	1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2028
Klubschule Migros Winterthur (Genossenschaft Migros Ostschweiz) Winterthur	1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2028

E. Beitragsberechtigung und Befristung

Die Beitragsberechtigung der genannten Bildungseinrichtungen wird, gestützt auf § 4 des Staatsbeitragsgesetzes, für die Dauer der jeweiligen Leistungsvereinbarung anerkannt. Mit der Anerkennung der Beitragsberechtigung ist keine Zusicherung einer bestimmten Beitragshöhe verbunden.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Bildungsanbietenden gemäss Erwägungen B, C und D werden als beitragsberechtigt anerkannt.

II. Die Beitragsberechtigung ist befristet auf die Dauer der jeweiligen Leistungsvereinbarung.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an die Bildungsanbietenden (durch die Bildungsdirektion), die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli